

DIE GESCHÄDIGTE PROSTITUIERTE

Antonia Cohrs¹

BGH, Urteil vom 17.5.2023 – 6 StR 275/22

SACHVERHALT

(Leicht abgewandelt und gekürzt)

A und B als Ehepaar sind gemeinsam mit dem C Zuhälter für mehrere Prostituierte. In einem „Geschäft“ mit einem anderen Zuhälter haben sie vor kurzem die unter paranoider Schizophrenie leidende O „erworben“. An diesem Abend leidet O unter einem akuten psychotischen Schub. Zu dieser Zeit ist sie bei A und B zu Hause. Auch C ist an diesem Abend anwesend. Aufgrund des schwierigen Zustandes der O wird sie in die Garage gebracht. Wiederholt schreit O auf, nässt sich ein, übergibt sich und krampft mehrfach. Ärztliche Hilfe wurde nicht geholt, obwohl diese mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Leiden der O hätte lindern können. Sie befürchteten jedoch, die O als Einnahmequelle zu verlieren. Vielmehr bekommt O vom A eine unbekannte Menge in Wasser aufgelöstes Salz verabreicht. Zudem wird sie mehrfach von ihm gewürgt und ihr Mund wird zugehalten. O stirbt nachts in der Garage. Der Tod ist aufgrund des Würgens eingetreten.

Wie haben sich A, B und C strafbar gemacht?

Bearbeitervermerk: Die verwirklichte Strafbarkeit wegen §§ 232a i.V.m. 232 StGB ist nicht zu prüfen.

¹ Antonia Cohrs promoviert im Bereich des Medizinstrafrechts bei Professor Dr. Susanne Beck, LL.M (L.S.E).